

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 24

Dezember 2021

Reminder Arbeitszeitkalender (AZK) 2022

Wenn Sie in Ihrem Betrieb einen betrieblichen AZK anwenden, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV bis spätestens am 15. Januar 2022 bei der PBK einzureichen ist.

Gemäss Art. 25 Abs. 1 AVE LMV 2019 können die Betriebsteile oder Einheiten, die mehr als 60% ihrer Arbeitszeit im Belagseinbau beschäftigt sind, soweit notwendig, von dem Rahmen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Art. 25 Abs. 2 LMV [minimal 37,5 Wochenstunden / maximal 45 Wochenstunden] abweichen.

Gerne stehen wir Ihnen als Unterstützung bei der Erarbeitung beratend auf der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Quarantäne vs. Isolation aufgrund Corona

Bei angeordneter Quarantäne (keine Symptome, kein positiver Test) handelt es sich nicht um eine Krankheit im Sinne von Art. 64 LMV. Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet worden sein.

Bei angeordneter Quarantäne bekommt der Mitarbeiter 80% des Lohnes über die EO ab dem ersten Tag. Nur bei Isolation (Symptome, positiver Test) liegt ein Fall von Krankheit nach Art. 64 LMV vor. Hier gilt eine gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber.

Minusstunden

Bitte beachten Sie, dass Minusstunden, welche durch den Betrieb verursacht wurden (Annahmeverzug), gemäss Art. 25 Abs. 3^{ter} LMV Ende des Jahres auf Null gestellt werden müssen. Ein Übertrag auf das Folgejahr ist nicht möglich.

Ferienbezug bei Schlechtwetter

Ein Ferienbezug bei Schlechtwetter kann in gegenseitigem Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Landesmantelvertrag konform sein, wenn dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das gegenseitige Einvernehmen liegt in schriftlicher Form vor.
- Der Ferienbezug ist bei Vorliegen eines vorgängigen, gegenseitigen Einverständnisses in Bezug auf Zeitpunkt und Dauer der Ferien möglich. Unzulässig ist hingegen, wenn Ferientage durch den Arbeitgeber im Nachhinein abgezogen werden.

Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Anordnung von Kompensationstagen bei Vorliegen von Überstunden, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 26 Abs. 3 LMV sowie Ziffer 3 der Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008, mit dem Landesmantelvertrag konform ist. Die entsprechende Protokollvereinbarung senden wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe der PBeKanntgabe im Anhang mit.

Diese Protokollvereinbarung bezieht sich zwar im Wortlaut auf den LMV 2008, ist aber weiterhin anwendbar.

Auszahlung des Überstundensaldos aus dem Vorjahr – auf welcher Basis?

Gemäss 26 Abs. 4 LMV ist ein aus dem Vorjahr bestehender Überstundensaldo bis Ende April des Folgejahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende April des Folgejahres zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Zur Frage, ob die Auszahlung auf der Basis des Grundlohns des Vorjahres oder des Folgejahres zu erfolgen hat, ist Folgendes festzuhalten:

Diese Stunden sind immer auf Basis des geltenden Grundlohnes per Ende April auszus zahlen.

Gesuch um Beitrag an Reisekosten

Die PBKBE leistet einen pauschalen Beitrag von CHF 250.00 an anfallende Reisekosten, wenn Arbeitnehmende, die unter den Geltungsbereich gemäss Art. 1 – 5 LMV fallen, die Beerdigung eines Familienangehörigen im Ausland besuchen.

Das entsprechende Gesuchsformular finden Sie unter <https://www.pbkbe.ch/de/dokumentenservice/downloads/category/9-nuetzliche-vorlagen.html>.

Form des Arbeitsvertrages

Grundsätzlich ist der Arbeitsvertrag nicht an eine bestimmte Form gebunden. Das heisst auch ein mündlicher Arbeitsvertrag ist gültig. Um klare Verhältnisse zu schaffen, sowie aus Beweisgründen beispielsweise bei einer Lohnbuchkontrolle, wird dringend empfohlen, immer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Entsprechende Vorlagen können auf der Geschäftsstelle PBKBE bezogen werden.

Ferien und Feiertagsentschädigung bei Stundenlöhnen

Bei einer Anstellung im Stundenlohn dürfen die Löhne nicht inklusive Ferien und Feiertagsentschädigung vereinbart werden. Für Ferien gilt ein Abgeltungsverbot gemäss Art. 38 Abs. 1 LMV. Werden Feiertage abgegolten, müssen diese separat ausgewiesen werden.

Ho Ho Ho

Die PBKBE wünscht Ihnen und Ihrer Familie, sowie dem ganzen Team, ein schönes Weihnachtsfest sowie einen grossartigen Start in das Jahr 2022.

Auch im neuen Jahr soll Ihnen alles bestmöglich gelingen. Wenn wir Sie bei der Umsetzung des LMV unterstützen können, scheuen Sie sich nicht, sich bei uns auf der Geschäftsstelle zu melden. Wir bedanken uns herzlich für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Julia Habegger oder Ismael Barrio unter info@pbkbe.ch in Verbindung.

Auf unserer Homepage www.pbkbe.ch finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sind.